



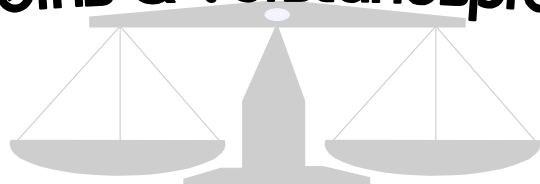
**Kreisverband Pferdesport
Mittelsachsen e.V.**

**Risiken im Vereinsalltag meistern!
Spende – Sponsoring: aber wie?**



Altmittweida, 15. April 2026
Referent: Stefan Wagner, Dresden

Vereins & Vorstandspraxis



Stefan Wagner

Thiemestr. 4

01277 Dresden

Tel. 0351/ 2848585

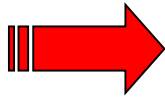
Fax. 0351/ 3102736

E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de

www.vundv-dresden.de

Hinweis für Teilnehmer und Leser

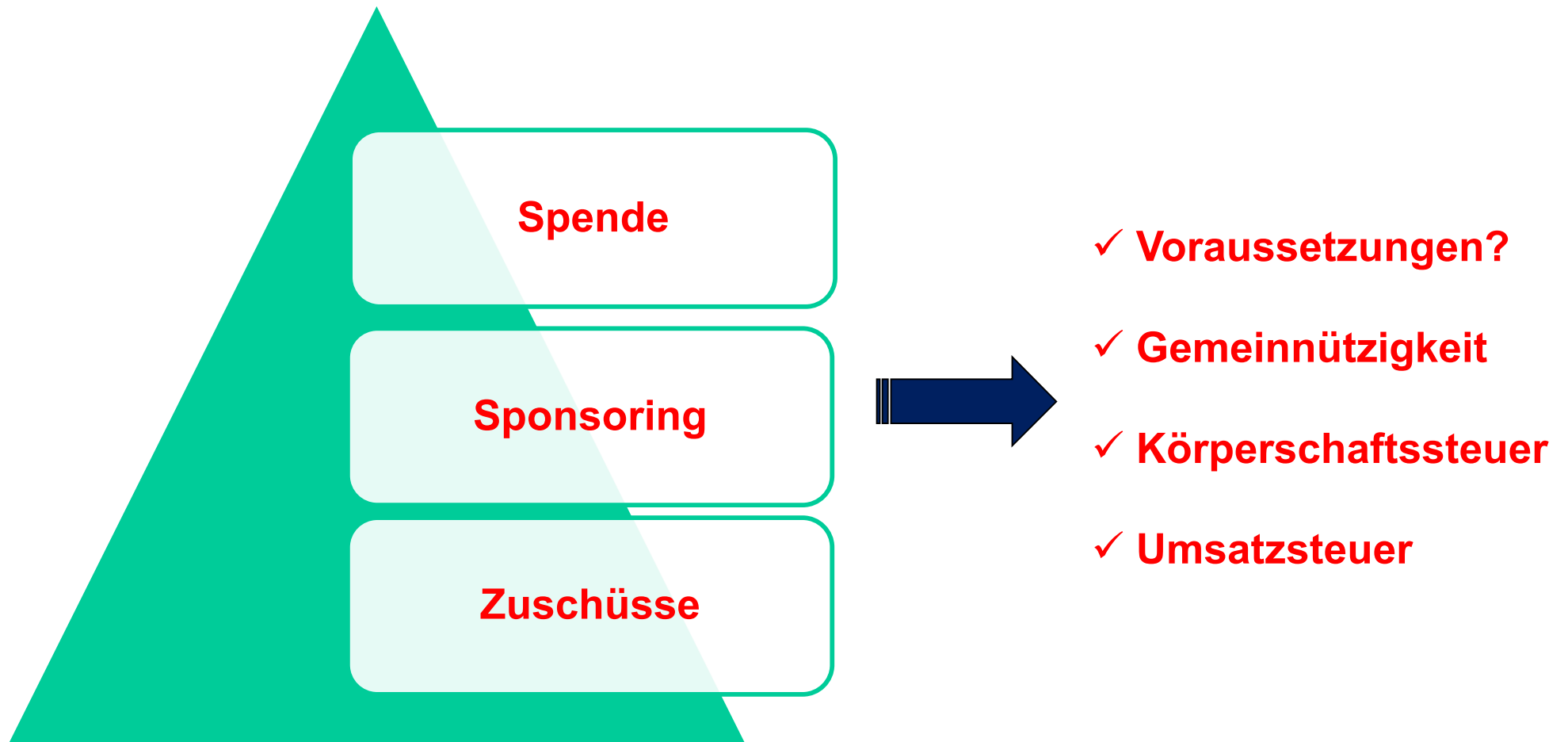
Diese Präsentation wurde ausschließlich für die Teilnehmer dieses Webinars erstellt. Die Darstellungen ergeben ohne mündliche Erläuterung nur ein unvollständiges Bild. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Referenten oder des Veranstalters. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen. Bei einer nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wird keinerlei Haftung übernommen.

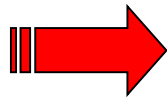


1. Zum Einstieg
2. Der gemeinnützige e.V.: steuerrechtlich betrachtet
3. Rechtliche Voraussetzungen einer Spende
4. Rechtliche Voraussetzungen der Aufwandsspende
5. Spendenhaftung
6. Rechtliche Voraussetzungen des Sponsorings
7. Weiterführende Infos

Was ist was...?

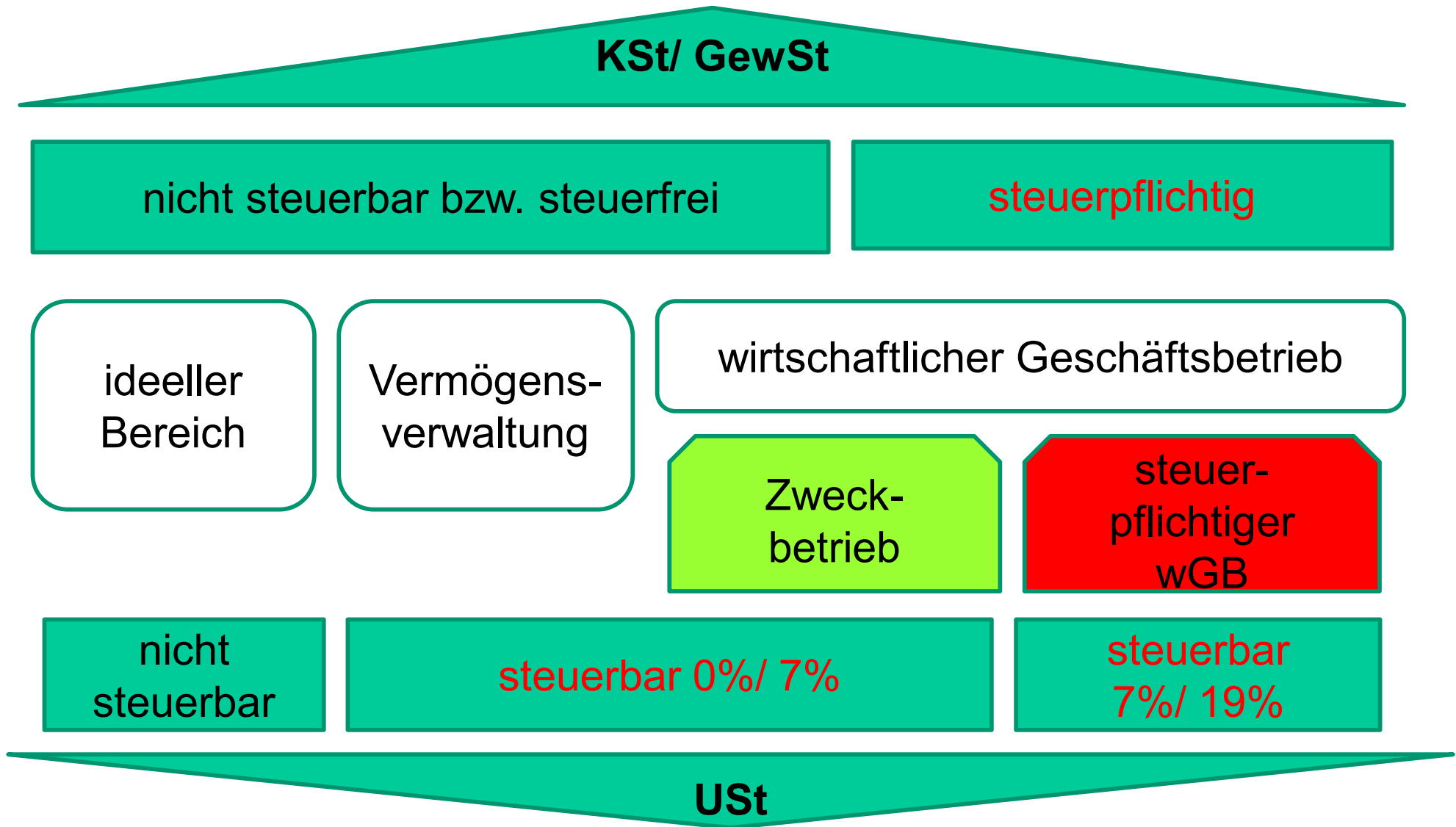
Bitte klar trennen – rechtliche Besonderheiten mit unterschiedlichen steuerlichen Folgen!





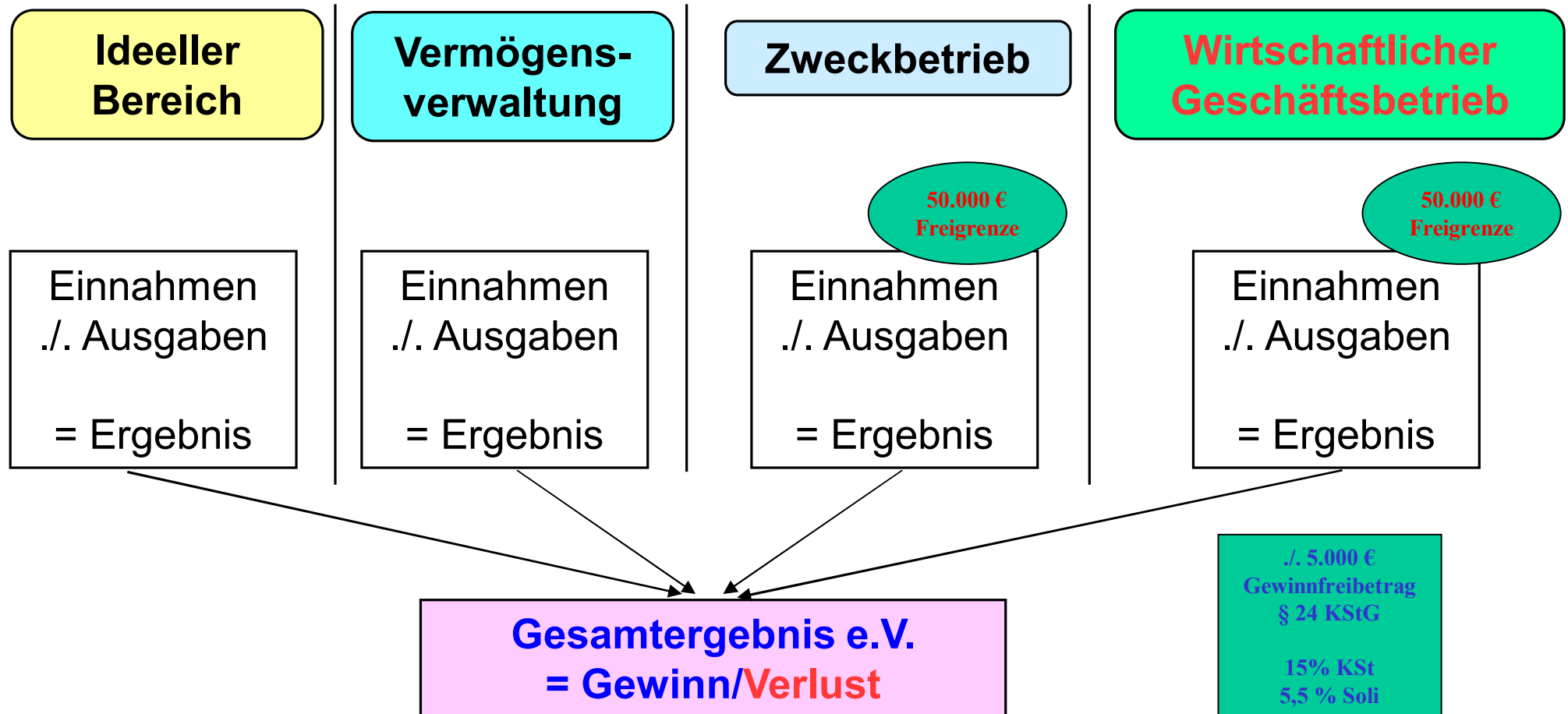
1. Zum Einstieg
2. Der gemeinnützige e.V.: steuerrechtlich betrachtet
3. Rechtliche Voraussetzungen einer Spende
4. Rechtliche Voraussetzungen der Aufwandsspende
5. Spendenhaftung
6. Rechtliche Voraussetzungen des Sponsorings
7. Weiterführende Infos

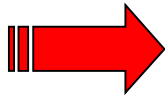
Steuerliche Sphären eines gemeinnützigen Vereins: 4 Sphären beachten!



Steuerliche Sphären eines gemeinnützigen Vereins: 4 Sphären beachten!

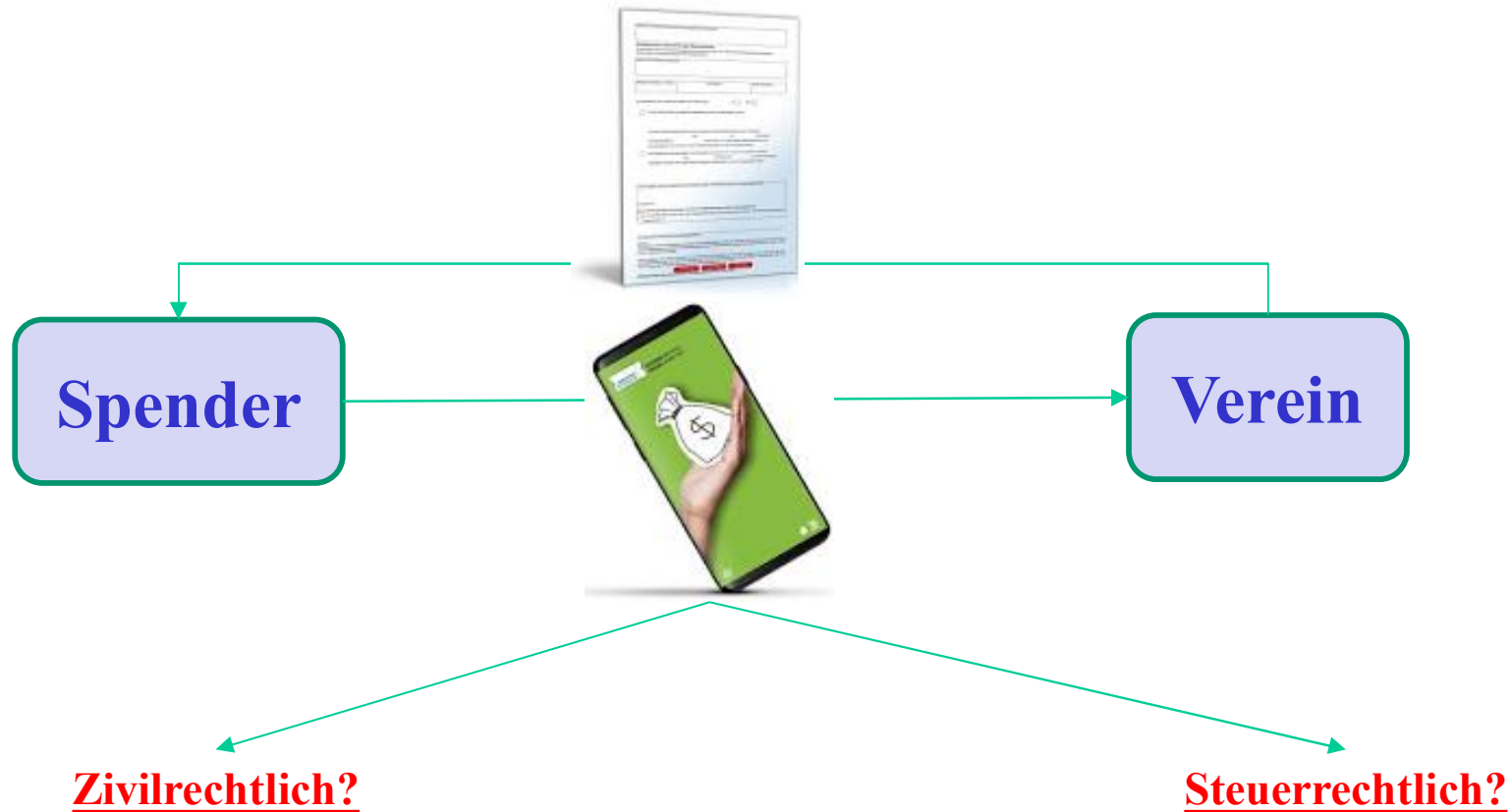
Wie ist die Einnahme-Überschussrechnung eines gemeinnützigen Vereins in der Buchhaltung aufgebaut?





1. Zum Einstieg
2. Der gemeinnützige e.V.: steuerrechtlich betrachtet
3. Rechtliche Voraussetzungen einer Spende
4. Rechtliche Voraussetzungen der Aufwandsspende
5. Spendenhaftung
6. Rechtliche Voraussetzungen des Sponsorings
7. Weiterführende Infos

Was muss bei einer Spende beachtet werden?*



= Schenkung §§ 516 ff. BGB

- ⇒ Zweckbindung/Auflage möglich?
- ⇒ Kann zurückgefordert werden

= § 10b Abs. 4 EStG

- ⇒ Freiwillig/unentgeltlich
- ⇒ Keine Gegenleistung

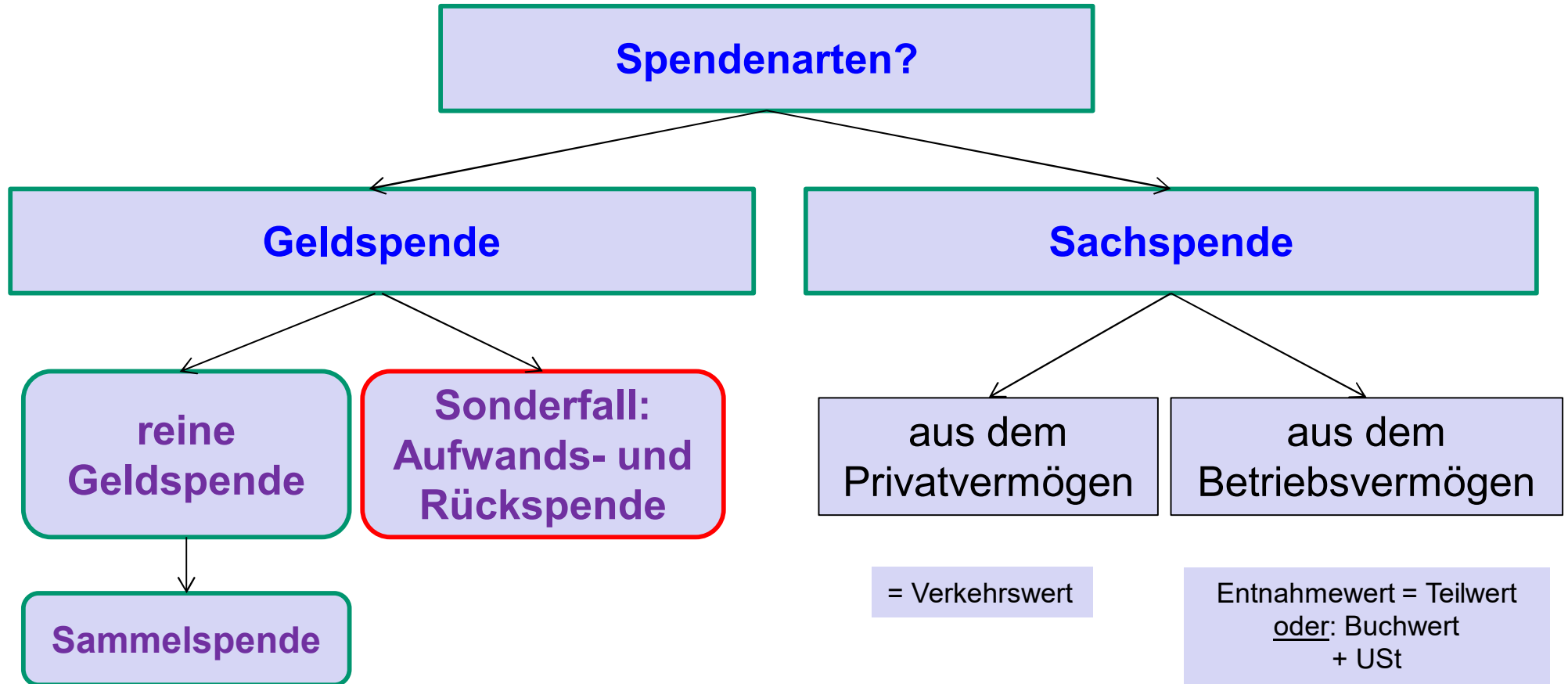
* BFH, Urteil v. 16.03.2021, Az.: X R 37/19

Was muss bei einer Spende beachtet werden?



Spendenrecht (1)

Spendenarten im Überblick



1. Spendenarten

- Geldspende
 - Sonderfall 1: Sammelspende
 - Sonderfall 2: Aufwandsspende (BMF-Schreiben v. 24.11.2014/24.8.2016)
- Sachspende

2. Form der Zuwendungsbestätigungen

- Aktuelles **BMF-Schreiben v. 7.11.2013** zu den Mustern ab 1.1.2015
- Formulare: **[www.formulare-bfinv.de/Rubrik Ordner A-Z/Gemeinnützigkeit](http://www.formulare-bfinv.de/Rubrik%20Ordner%20A-Z/Gemeinnutzigkeit)**

3. Ausnahmen: § 50 Abs. 4 EStDV seit 1.1.2017

- Zuwendungen zur Hilfe bei Katastrophenfällen
- Spende < 300 Euro
- dann: keine Zuwendungsbestätigung sondern Bankbeleg ausreichend

Spendenrecht (3)

Wo findet man die aktuellen Steuerformulare?



[www. Formulare-bfinv.de](http://www.Formulare-bfinv.de)

→ Formularcenter (links)

→ Ordner A-Z

→ G: Gemeinnützigkeit

Spendenrecht (4)

Zweckgerechte Verwendung der Spenden erforderlich!

Merke!

- Spenden müssen für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- Spendenempfänger (e.V.) muss im Zeitpunkt der Spende als gemeinnützig anerkannt sein

Zweckgerechte Verwendung

- ideeller Bereich (z.B. Jugendarbeit)
- Zweckbetrieb (z.B. sportliche Veranstaltung § 67a AO)

Zweckwidrige Verwendung

- steuerpflichtiger Bereich

Spendenrecht (5)

Zweckgerechte Verwendung der Spenden erforderlich!

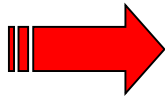
Grundlage: § 10b Abs. 1 S. 8 Nr. 1-4 EStG

Welche Vereine dürfen für Mitgliedsbeiträge keine Spendenbescheinigungen ausstellen:

→ „Freizeitvereine“

- **Sport (§ 52 Abs.2 S. 1 Nr. 21 AO)**
- **Kulturelle Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient, Heimatpflege, Heimatkunde (Nr. 22)**
- **Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingartenvereine, Brauchtum, Karneval, Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Freifunk, Modellflug, Hundesport (Nr. 23)**

→ Achtung bei Vereinen mit mehreren Vereinszwecken



1. Zum Einstieg
2. Der gemeinnützige e.V.: steuerrechtlich betrachtet
3. Rechtliche Voraussetzungen einer Spende
4. Rechtliche Voraussetzungen der Aufwandsspende
5. Spendenhaftung
6. Rechtliche Voraussetzungen des Sponsorings
7. Weiterführende Infos

Neuregelung der Aufwandsspende (1)

- Grundlage: Anspruch auf Aufwendungsersatz § 670 BGB
- Aufwandsspende: § 10b Abs. 3 S. 5 EStG
- Keine Spende ohne Vermögensabfluss (Problem bei unentgeltlichen Nutzungen und Leistungen)
- Voraussetzung: Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen muss
 - a) vertraglich vereinbart sein oder
 - b) sich aus einer Satzungsgrundlage ergeben
- Leitentscheidung: [FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 4.3.2014, Az.: 6 K 9244/11](#)
 - ✓ Vorstandsbeschluss nicht ausreichend
 - ✓ Anspruch auf Aufwendungsersatz muss den Mitgliedern bekannt sein
- **neu**: BMF-Schreiben v. 25.11.2014 (ab 1.1.2015) + BMF-Schr. v. 24.8.2016

**Sonderfall:
Aufwands- und Rückspende**
Grundlage: § 10b Abs. 3 S. 5, 6 EStG

Aufwandsspende

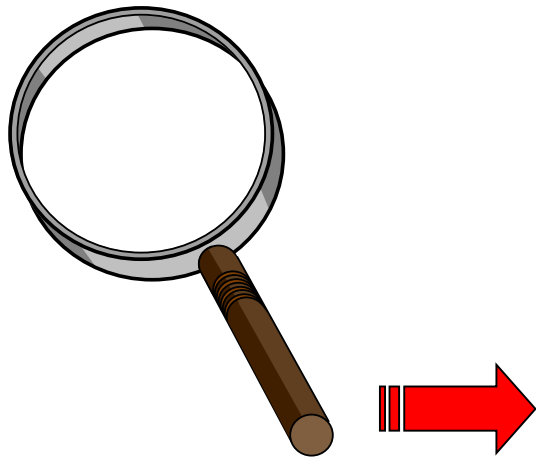
- ♦ Grundsatz: unentgeltlich
- ♦ Anspruch auf Aufwendungsersatz?
 - ♦ Vertrag
 - ♦ Satzung
 - ♦ Vorstandsbeschluss mit Satzungsermächtigung
 - ♦ Vereinsordnung mit Ermächtigungsgrundlage in Satzung
- ♦ Anspruchsgrundlage bestand bereits vor Tätigkeit und nicht nachträglich
- ♦ Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen
- ♦ nachträglicher Verzicht: zeitnah und regelmäßig
- ♦ Grundsatz der Ernsthaftigkeit: ist Verein wirtschaftlich leistungsfähig?

(1) Neu: Hinweis zur Verzichtserklärung: wann ist diese „zeitnah“ erklärt?

- bei einmaligen Ansprüchen: innerhalb von drei Monaten
- bei regelmäßiger (monatlicher) Tätigkeit: innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs

(2) Formular „Geldspende“

- www.Formulare-bfinV.de
- wichtig: als „Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen“ kennzeichnen



1. Zum Einstieg
2. Der gemeinnützige e.V.: steuerrechtlich betrachtet
3. Rechtliche Voraussetzungen einer Spende
4. Rechtliche Voraussetzungen der Aufwandsspende
5. Spendenhaftung
6. Rechtliche Voraussetzungen des Sponsorings
7. Weiterführende Infos

Spendenhaftung § 10 b Abs. 4 EStG

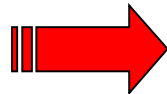
Ausstellerhaftung

- Spendenbescheinigung wird unrichtig ausgestellt
 - + Höhe der Spende
 - + beabsichtigter Verwendungszweck
- Aussteller haftet bei grober Fahrlässigkeit + Vorsatz
- Nur der Verein haftet (§ 50 Abs.1 EStDV)
- Ausnahme: Überschreiten der Zuständigkeit

Veranlasserhaftung

- Spende wird zweckwidrig verwendet
- Verantwortlich: Vorstand
- Beispiele:
 - + Verwendung im wirtschaftlichen GB
 - + Verwendung zur Verlustabdeckung
- Neu: **Vorrang** der Haftung des Vereins
Nachrangig Vorstand

Haftungshöhe: 30% ESt/KSt + 15% GewSt des Spendenbetrags



1. Zum Einstieg
2. Der gemeinnützige e.V.: steuerrechtlich betrachtet
3. Rechtliche Voraussetzungen einer Spende
4. Rechtliche Voraussetzungen der Aufwandsspende
5. Spendenhaftung
6. Rechtliche Voraussetzungen des Sponsorings
7. Weiterführende Infos

Was versteht man unter Sponsoring?



Kein Sponsoring ohne Vertrag!

- Präambel
- Leistung des Sponsors
- Gegenleistung des Gesponserten
- Ausschließlichkeit
- Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung
- Persönliche Leistung, Abtretbarkeit
- Haftungsausschluss, -begrenzung, Erfüllungsinteresse
- Sicherheitsleistung, Vertragsstrafe, Aufrechnung
- Vertragslaufzeit, Optionsrechte
- Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen
- Vertragsanpassungsregelung
- Schriftform, Zugang von Erklärungen
- Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung, salvatorische Klausel



Merke: die steuerliche Behandlung hängt wesentlich von der vertraglichen Gestaltung ab

Einzelheiten:

1. Wird Werbeleistung erwartet ja oder nein?
2. Verhältnis von Einnahmen und Gegenleistung: Drittvergleich
3. Aufteilung in steuerpflichtige und steuerfreie Leistung dringend vermeiden
4. Bei Verpachtung der Werberechte an Dritte: mind. 10% Gewinn müssen dem Pächter von den Einnahmen bleiben
5. Recht auf Eigenvermarktung: Sponsor erhält im Vertrag das Recht auf Eigenvermarktung = Leistungsaustausch mit Steuerpflicht (BMF-Schreiben v. 25.7.2014)

Steuerliche Behandlung des Sponsorings (1)

Steuerliche Behandlung des Sponsorings

.... beim Sponsor

Keine
Korrespondenz!

... beim e.V. als Empfänger

- **Betriebsausgaben**

Wenn e.V. auf das Unternehmen des Sponsors **werbewirksam** hinweist

- **Spende**

Bei **freiwilligen und unentgeltlichen Leistungen ohne Gegenleistung** des e.V..

Maßgebend ist die **Motivation** des Sponsors.

Einnahmen sind zu erfassen:

- im **ideellen Bereich**

- im **Zweckbetrieb**

- im **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

Steuerliche Behandlung des Sponsorings (2)

Steuerliche Behandlung des Sponsorings

... beim e.V. als Empfänger

Ideeller Bereich

- steuerfrei in der KSt
- Keine USt

- keine Gegenleistung des e.V.!
- nur redaktioneller Hinweis auf Spende

- Namenswerbung
- FG Köln: Trikotwerbung Jugend

Vermögensverwaltung/Zweckbetrieb

- steuerbegünstigt
- 7 % USt

- keine aktive Mitwirkung des e.V.
- nur Hinweis auf die Unterstützung des Sponsors ohne besondere Hervorhebung

- Verpachtung Werberechte
- Werbung auf Bus ohne Verpflichtung
- Internet ohne Link

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- steuerpflichtig KSt + Soli + GewSt
- 19 % USt

- aktive Mitwirkung an Werbemaßnahmen

- Inserate, Lautsprecherwerbung, Bandenwerbung
- Trikotwerbung
- Internet mit Link

50.000 €-Grenze
beachten!

Einordnung von Sponsoringleistungen

Aktives Sponsoring
= wGB = steuerpflichtig
= 19% USt

Passives Sponsoring
= Vermögensverwaltung
= 7% USt

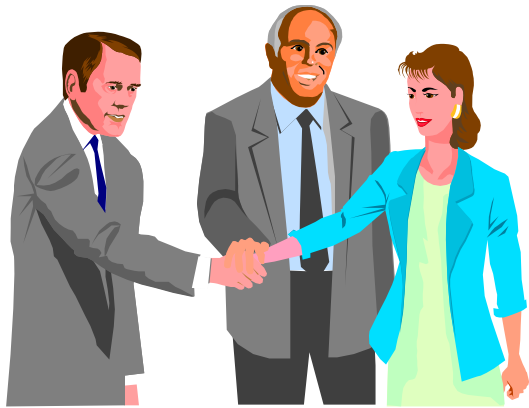
- Aktive Mitarbeit bei Werbemaßnahmen
- Nennung auf Website mit Verlinkung
- Anzeige in Vereinszeitung
- Werbe/Infostände bei Veranstaltungen
- Trikotwerbung
- Tafel/Banner mit Produkten oder Firmenname
- Lautsprecherdurchsagen mit Werbeinhalt
- Benennung von Veranstaltung mit Sponsornamen
- Verkauf von Produkten durch Verein

- Nennung von Firmenname auf Plakaten, Programmheft ohne besondere Hervorhebung
- Druck des Namens auf der Eintrittskarte
- Nennung im Grußwort
- Teilnahme an der Pressekonferenz
- Nennung auf Website ohne Link

Anforderungen an Rechnungen

Merke: Der Verein muss dem Sponsor grundsätzlich eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis (§ 14 Abs. 2 UStG) erteilen

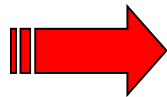
- Name / Anschrift Leistungsschuldner
- Name / Anschrift Leistungsempfänger
- Steuernummer / USt-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge, Art der Lieferung / sonstigen Leist.
- Zeitpunkt der Lieferung, sonstigen Leistung
- nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt
- im Voraus vereinbarte Minderung
- Steuersatz / Steuerbefreiung



Im Vorfeld

- Sponsoringverträge
- Sponsoringpakete

mit dem Finanzamt zur Frage der steuerrechtlichen Einordnung abstimmen!



1. Zum Einstieg
2. Der gemeinnützige e.V.: steuerrechtlich betrachtet
3. Rechtliche Voraussetzungen einer Spende
4. Rechtliche Voraussetzungen der Aufwandsspende
5. Spendenhaftung
6. Rechtliche Voraussetzungen des Sponsorings
7. Weiterführende Infos

Verlag
Vereins & Vorstandspraxis
Stefan Wagner

Verein – wie geht das?
Basiswissen für alte
und neue Vereinsvorstände

22,50 Euro

Herausgeber:
Stefan Wagner · Thiemestraße 4 · 01277 Dresden
Telefax: (03 51) 3 10 27 36 · E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de

Verlag
Vereins & Vorstandspraxis
Stefan Wagner

**Aktuelle Entwicklungen
im Vereins- und
Verbandsrecht 2025**

- Die wichtigsten Urteile
- Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung
- Tipps und Trends
- Handlungsempfehlungen für die Praxis

25,00 Euro

Herausgeber:
Stefan Wagner · Thiemestraße 4 · 01277 Dresden
Telefax: (03 51) 3 10 27 36 · E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de

Verlag
Vereins & Vorstandspraxis
Stefan Wagner

**HANDBUCH für die perfekte
Mitgliederversammlung**

Typische Probleme der Praxis
mit Lösungen, Beispielen & Arbeitshilfen

*Zusammenkunft ist ein Anfang,
Zusammenhalt ist ein Fortschritt,
Zusammenarbeit ist der Erfolg!*
Henry Ford

17,50 Euro

Herausgeber:
Stefan Wagner · Thiemestraße 4 · 01277 Dresden
Telefax: (03 51) 3 10 27 36 · E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de



GESETZESFIBEL 2026

Nachschlagewerk für die tägliche Vorstandsarbeit
in Verein und Verband

- Auszüge aus allen Rechtsbereichen
- Kommentare und Erläuterungen
- Arbeitshilfen
- Fundstellen

25,00 Euro

Herausgeber:
Stefan Wagner · Thiemestraße 4 · 01277 Dresden
Telefax: (03 51) 3 10 27 36 · E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de

Verlag
Vereins & Vorstandspraxis
Stefan Wagner

**2026
Rechtsprechungsübersicht**

Ausgewählte Rechtsprechung
für die tägliche Vereins- und Verbandsarbeit

Info-Dienst für den Praktiker

48,00 Euro

Herausgeber:
Stefan Wagner · Thiemestraße 4 · 01277 Dresden
Telefax: (03 51) 3 10 27 36 · E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de

Verlag
Vereins & Vorstandspraxis
Stefan Wagner

**2026
Der Satzungsbakasten**

Intelligente und bewährte Bausteine
für die perfekte und rechtssichere
Vereinssatzung

28,50 Euro

Herausgeber:
Stefan Wagner · Thiemestraße 4 · 01277 Dresden
Telefax: (03 51) 3 10 27 36 · E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de

Verlag
Vereins & Vorstandspraxis
Stefan Wagner

**SATZUNGS-SCHNELL-
CHECK**
für Vereine

9,50 Euro

Herausgeber:
Stefan Wagner · Thiemestraße 4 · 01277 Dresden
Telefax: (03 51) 3 10 27 36 · E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und
viel Erfolg bei Ihrer Vorstandarbeit!**